



## Wechsel der Zuständigkeit für die Unterstützung von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA7+)

Gemäss Art. 20 Asylverordnung 2 vergütet der Bund den Kantonen eine Globalpauschale unter anderem für vorläufig Aufgenommene bis längstens sieben Jahre nach der Einreise. Zeitgleich vergütet der Kanton den Gemeinden die Globalpauschalen für bedürftige vorläufig Aufgenommene (VA) mit der Quartalsabrechnung.

Nach Ablauf der sieben Jahre enden die Vergütungen des Bundes an die Kantone bzw. des Kantons an die Gemeinden. Ausgenommen davon sind die Kosten der Massnahmen der beruflichen Eingliederung dieser Personenkategorie, die der Kanton den Gemeinden auch nach Ablauf der sieben Jahre vergütet.

Aus dem Zuständigkeitswechsel ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Unterstützte VA7+ wechseln von der Asylstatistik in die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik. Es ist deshalb erforderlich, dass die Gemeinden in diesen Fällen analog zur Unterstützung Einheimischer oder Niedergelassener eine **Grundmeldung erstellen und diese gemäss SHV § 27 innert 14 Tagen dem Sozialamt zustellen**.
- Die **Unterstützung** erfolgt weiterhin gemäss den Ansätzen in der **kantonalen Asylverordnung** längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung.
- Für **nicht erwerbstätige VA7+** besteht ab dem Folgemonat des Zuständigkeitswechsels **Anspruch auf Ausrichtung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige**. Dieser Anspruch ist geltend zu machen und ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zulagen erstmals entrichtet werden, an die Unterstützung anzurechnen.
- Die Zuständigkeit für die **Prüfung zahnärztlicher Behandlungen** bleibt beim **kantonalen Sozialamt** längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung.
- In Analogie zur Unterstützung Einheimischer oder Niedergelassener gemäss SHV ist dem Sozialamt auch die Einstellung einer Unterstützung mit der dafür vorgesehenen Einstellungsverfügung aus dem Handbuch Sozialhilferecht gemäss SHV § 27 innert 14 Tagen anzuzeigen.
- Für die Rückerstattung von Unterstützungen gemäss §§ 12 und 13 SHG gilt als Beginn der Unterstützung das Datum des Zuständigkeitswechsels auf die Gemeinde. Die Rückerstattungspflicht für die Zeit davor ist in den Bestimmungen des Asylrechts geregelt.